

Finanzordnung des Schützenvereins Herzhausen 1934 e. V. in Kraft getreten am 30.01.1999 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 1

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Schützenvereins Herzhausen 1934 e. v. Jeder mit dem Finanzwesen Befaßte hat den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten.

§ 2

Das Finanzwesen wird in Einnahmen und Ausgaben durch einen Haushaltsplan festgelegt, der für jedes laufende Geschäftsjahr vom Kassenwarten/in aufzustellen und vom Vorstand zu prüfen und festzustellen ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Ausgaben haben sich im Rahmen der vorgegebenen Einnahmen zu halten. Der vom Vorstand festgelegte Haushaltsplan ist auf der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung den Mitgliedern vorzulegen.

§ 3

Die Durchführung des Haushaltsplanes ist durch den Vorstand zu überwachen. Er ist berechtigt, nicht ausgenutzte Ansätze innerhalb des Haushalts anderweitig zu verwenden, sofern sich hierzu die Notwendigkeit ergibt.

§ 4

Verfügungen über Gelder des Vereins, welche im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zu treffen sind, werden vom Kassenwart/in und Geschäftsführer/in und dem oder der Vorsitzenden getroffen. Sämtliche Ausgabe- und Einnahmebelege müssen vom Vorsitzenden oder dem/der Kassenwart/in und Geschäftsführer/in abgezeichnet sein. Im Verhinderungsfall erfolgt Vertretung nach § 5 Abs. 4 der Satzung.

§ 5

Der/Die Kassenwart/in und Geschäftsführer/in hat zum Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen, aus der sowohl das Vermögen als auch Aufwendungen und Erträge ersichtlich sind. Die Aufwendungen und Erträge sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Der Jahresabschluss ist von mindestens zwei Kassenrevisoren/innen zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist von den Kassenrevisoren/innen auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 6

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung entstehenden notwendigen und nachgewiesenen Auslagen (Tele-

fon und Postgebühren, Material und Reisekosten) ersetzt. Neben diesen Auslagen können Tage- und Übernachtungsgelder vom Vorstand festgesetzt werden. Für die Versteuerung sind die Empfänger selbst verantwortlich.

Diese Finanzordnung tritt auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30.01.1999 mit sofortiger Wirkung in Kraft.